

Konzeption & Prüfungsordnung

zur Ausbildung von Chorleiter*innen im Amateurmusizieren

- Niveaustufen C1 & C2 -

Vorbemerkung

Die C-Ausbildung wird berufsbegleitend und je Niveaustufe in vier Modulen und einer Abschlussprüfung angeboten. C1 und C2 verlaufen in der Regel parallel zueinander, dabei gibt es an den Modulwochenenden sowohl getrennte als auch gemeinsame Seminare. Ausnahmen werden bei der Ausschreibung bekannt gegeben.

Veranstalter | Projektleitung: Landesmusikrat Brandenburg (LMRB) | Kristin Jagusch

Förderer: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

1. Veranstaltungstermine und -orte

Modul 1, 04. – 05.09.2021*:	Jugenddorf am Ruppiner See Gnewikow
Modul 2, 20. – 21.11.2021:	Musikakademie Rheinsberg
Modul 3, 12. - 13.02.2022:	Musikakademie Rheinsberg
Modul 4, 02. - 03.04.2022:	Musikakademie Rheinsberg
Prüfung C1 & C2, 28. – 29.05.2022	vsl. Potsdam

Ergänzend zu den Modulwochenenden ist ein Onlinecoaching geplant.

1.1. Seminarchor & Studiochöre

Die praktische Arbeit wird mit den Teilnehmenden im Seminarchor durchgeführt, wobei i.d.R. in Modul 2, 3 und 4 (jeweils ganztägig sonntags) sowie in der Abschlussprüfung ein Studiochor aus dem Land Brandenburg verpflichtet wird.

* Für C2-Teilnehmende, die eine Eignungsprüfung ablegen müssen, beginnt das erste Modul bereits am Freitagabend, 03.09.2021. Einzelheiten zur Eignungsprüfung C2 finden Sie in der Studien- und Prüfungsordnung C2, unter 1.4.

Für C2-Teilnehmende, die zuvor die C1-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben sowie C1-Teilnehmende, findet das erste Modul von Sa, 04.09. – So, 05.09.2021 statt.

Studien- und Prüfungsordnung C1

1. Grundsätze

1.1. Trägerschaft und Finanzierung

Träger der Ausbildung ist der Landesmusikrat Brandenburg e. V. oder eine andere Person des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, die eine Ausbildung von Chorleiter*innen im Amateurmusizieren auf der Grundlage der vom Landesmusikrat Brandenburg beschlossenen Konzeption durchführt.

Insofern der Landesmusikrat Brandenburg Träger der Ausbildung ist, wird sie mit Hilfe von Mitteln des Landes finanziert. Andere Träger sind für die Finanzierung der von ihnen veranstalteten Ausbildung selbst verantwortlich.

1.2. Ziel

Das Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum/zur Chorleiter*in C1, um damit die Voraussetzung für eine Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen, u.a. C2 des Landesmusikrates, zu schaffen. Die Ausbildung ist für Musikpädagog*innen als Ergänzungsmaßnahme durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport anerkannt.

1.3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Ausbildung können Chorleiter*innen, Musiklehrer*innen, Musikschullehrer*innen, Sänger*innen sowie andere interessierte Personen aus Brandenburg teilnehmen. Die Teilnahme von Nicht-Brandenburger*innen ist möglich, erfolgt jedoch zu anderen Konditionen. Eine Eignungsprüfung ist nicht erforderlich.

2. Struktur des Lehrganges

2.1. Kursphasen

Die Lehrveranstaltungen werden in vier Kursphasen (Lehrgangs-Wochenenden zu 17 Unterrichtsstunden á 45 Min.) und einer Abschlussprüfung angeboten. Während der Kursphasen ist Unterricht in folgenden Fächern vorgesehen:

- Grundlagen des Chordirigierens
- Grundlagen der Chorpraxis und Probenmethodik
- Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung
- Grundlagen der Gehörbildung, des Tonsatzes und der Harmonielehre
- Grundlagen der Stil- und Literaturkunde

2.2. Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Kursphasen

Fach Kursphase	1.	2.	3.	4.	Prüfung	Erteilte Stunden
Dirigieren	6	4	2	0		12
Chorpraxis I Probenmethodik	3	6	9	12		30
Chorische Stimmbildung, Sprecherziehung	3	3	2	2		10
Gehörbildung	3	2	2	0		7
Tonsatz I Harmonielehre	2	2	2	1		7
Stil- und Literaturkunde	0	0	0	2		2
Erteilte Stunden	17	17	17	17		68

2.3. Abschluss des C1-Lehrganges

Sind die geplanten Unterrichtseinheiten erteilt worden, wird von den Teilnehmer*innen die Abschlussprüfung abgelegt. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen alle Module bestanden worden sein. Sollte einem bereits Teilnehmenden der Besuch eines Moduls im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, so kann er dieses einmalig im darauffolgenden Jahr nachholen. In Einzelfällen entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung des Teilnehmenden zur Abschlussprüfung.

Diese beinhaltet die folgenden Fächer:

- Grundlagen des Chordirigierens und der Probenmethodik im Zusammenhang mit den Grundlagen der chorischen Stimmbildung, Gehörbildung und Sprecherziehung
- Grundlagen der allgemeinen Musiklehre

Die Einzelheiten der Prüfung werden durch eine Prüfungsordnung (siehe Anlage) geregelt.

3. Unterrichtsschwerpunkte — Inhalte der Chorleiterausbildung C1

3.1. Grundlagen des Dirigierens und der Probenmethodik

- Grundlagen der Dirigierbilder 1 bis 6 (ausdirigiert wie zusammengefasst) sowie von Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen
- ausdrucksdifferenziertes Dirigieren entsprechend des Charakters des jeweiligen Stückes unter Einbeziehung grundlegender Interpretationsabsichten wie Dynamik und Agogik
- Grundlagen des dirigentischen Umsetzens einfacher Strukturen (Kanons, nachfolgende Einsätze)
- Grundlagen der Probenmethodik (z.B. Probendramaturgie, Zeitmanagement, soziomusikalische Kompetenzen)

Sinnvolles Einsetzen von chorpraktischem Instrumentalspiel (möglich sind alle Tasten- und Melodieinstrumente)

3.2. Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung

- Grundlagen der Stimmphysiologie und stimmlichen Klangerzeugung, Unterscheidung der Singe- und Sprechprozesse (auch in Bezug auf altersspezifische Besonderheiten der Chormitglieder)
- Erlernen und Anwenden von stimmlichen und sprecherzieherischen Übungen für die Chorarbeit, Aufbau und Beispielübungen des chorischen Einsingens (z.B. Vokalausgleich, Registerübergänge, regional-idiomatische Besonderheiten)
- Arbeiten an den eigenen (individuellen) stimmlichen Fähigkeiten

3.3. Gehörbildung

- Hören und Singen von Intervallen
- Hören und Singen von Dur- und Moll-Tonleitern sowie Akkorden (z.B. Dreiklängen)
- Grundlagen des Prima-Vista-Singens
- Erkennen und Reproduzieren von einfachen rhythmischen und melodischen Phrasen
- Erkennen von Abweichungen vom Notentext (Fehlererkennung)
- Arbeit mit der Stimmgabel

3.4. Grundlagen der allgemeinen Musiklehre

- Erkennen und Bestimmen von Tonarten und harmonischen Bezügen (z.B. einfache Kadenz)
- Festigen der Notationen in Violin- und Bassschlüssel
- Einführung in die einfachen Stimmführungsregeln
- Schreiben einer weiteren Stimme (z.B. 2. Stimme zum Volkslied)
- Adaptieren einer Chorpartitur an die praktischen Erfordernisse (z.B. gemischtstimmig auf gleichstimmig, vierstimmig auf dreistimmig)

3.5. Grundlagen der Literaturkunde und Programmdramaturgie

- Grundlagen der Stil- und Epochenkunde

4. Schlussbestimmung

Die Konzeption tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und ist als Vorbereitung auf die Abschlussprüfung C1 verbindlich.

Prüfungsordnung C1

Prüfungsordnung für den Nachweis der Befähigung zum/zur Chorleiter*in im Amateurmusizieren Stufe C1

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung als Chorleiter*in C1 abzuschließen und die fachliche Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausbildung von Chorleiter*innen im Amateurmusizieren C2 zu schaffen.

§ 2 Prüfungsvoraussetzung

Für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- Aktive Teilnahme an der vollständigen Ausbildung C1 des Landesmusikrates Brandenburg
- Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission in Absprache mit dem Landesmusikrat Brandenburg in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Jede*r Absolvent*in der C1-Ausbildung ist zur Prüfung zugelassen und kann sich zur Prüfung anmelden. Die Teilnahme an der Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 4 Prüfungskommission

1. Der Landesmusikrat Brandenburg ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung. Er benennt für die Abnahme der Teilprüfungen eine Prüfungskommission. Diese besteht aus Fachdozenten der C1-Ausbildung.
2. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Landesmusikrat Brandenburg bestellt.

§ 5 Durchführung der Prüfung

1. Die chorpraktischen Fächer und ihre Prüfungszeiten sind:

Grundlagen des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik unter Einbeziehung der Grundlagen chorischer Stimmbildung und Sprecherziehung 30'

2. In der Klausur werden Kenntnisse über die Grundlagen der allgemeinen Musiklehre und Gehörbildung geprüft. 30'
3. Die Prüfungsdauer beträgt maximal: 60'
4. Die Prüfung wird mit einem Abschlussgespräch beendet.

§ 6 Inhalte der Prüfung

In der Abschlussprüfung sollen die Inhalte der vier Module angewandt und nachgewiesen werden. Sie beinhaltet sowohl chorpraktische als auch schriftlich abzulegende Klausurteile.

1. Praktische Prüfung

1.1. Grundlagen des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik sowie der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung

1.1.1. Der/die zu Prüfende arbeitet allein und selbstständig vor und mit einem Studiochor. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass der/die zu Prüfende mit dem eigenen Chor an seinem/ihrem Probenort arbeitet.

1.1.2. Dieser Prüfungsteil umfasst für den Bereich des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik

- das Einstudieren eines Kanons bzw. eines einfachen, homophonen a cappella-Chorsatzes (oder eines charakteristischen Teils daraus)
- das ausdrucksangemessene Nachdirigieren eines vorstudierten, mindestens dreistimmigen a cappella-Chorsatzes

1.1.3. Im Zusammenhang damit wird im Bereich der Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung geprüft:

- das Anwenden von Dispositions- und Einsingeübungen sowie
- das Erkennen offensichtlicher Lautbildungsfehler und deren Korrektur
- das Anstimmen und Überprüfen mittels Stimmgabel (wenn nötig: sparsamer Gebrauch eines Instruments)

1.1.4. Die Prüfungszeit beträgt im Zusammenhang 60 Minuten.

1.2. Stil- und Literaturkunde

Die Teilnahme am Unterricht in Stil- und Literaturkunde ist durch einen Anwesenheitsvermerk zu belegen.

2. Theoretische Prüfung

2.1. Alle theoretischen Prüfungen werden schriftlich in Klausur absolviert.

2.2. Tonsatz, Harmonielehre und Gehörbildung

2.2.1. Geprüft werden Grundlagenkenntnisse von:

- Dur- und Moll-Tonleitern
- Akkorden (z.B. Dreiklänge und ihre Umkehrungen)
- einfachen dominantischen Harmoniebezügen
- das Erkennen, Bestimmen und stimmliche Reproduzieren von Intervallen
- das Erfassen und richtige Wiedergeben einfacher Melodie- und Rhythmusphrasen

2.2.2. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

1. Grundsätze

1.1. Die Leistungen des/der zu Prüfenden werden durch jede*n Prüfer*in wie folgt bewertet:

Eine Leistung, die

- sehr gute Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt
- gute Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt
- befriedigende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt
- noch ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt
- wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

mit der Note 1 = „Mit sehr gutem Erfolg“

mit der Note 2 = „mit gutem Erfolg“

mit der Note 3 = „befriedigend“

mit der Note 4 = „bestanden“

mit der Note 5 = „nicht bestanden“

2. Festsetzung der Einzelnoten

2.1. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind dem/der Kandidat*in vor der Festsetzung der Gesamtbewertung vom Prüfungsvorsitzenden mitzuteilen. Bei der Bewertung sollten auch die vorhergehenden Modul-Leistungen der Teilnehmenden berücksichtigt werden.

2.2. Der/die Geprüfte hat das Recht, in die bewerteten schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen. Darin sind die von den Prüfer*innen festgestellten Fehler zu kennzeichnen.

3. Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

3.1. Die Prüfung hat bestanden, wer in jeder der Teilprüfungen mindestens das Prädikat „bestanden“ erreicht hat.

3.2. Die Gesamtbewertung wird aus dem Verhältnisdurchschnitt der Teilprüfungen nach den in 3.3. angeführten Gewichtungen ermittelt.

3.3. Die Teilprüfungsergebnisse fließen mit folgenden Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein:

- Praktische Prüfung in den Teilen nach § 5, 1. zweifach,

- Alle übrigen Prüfungsteile nach § 5, 2. je einfach

3.4. Die Gesamtbewertung einer bestandenen Prüfung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

“mit sehr gutem Erfolg bestanden”	_____	(1,0 - 1,4)
“mit gutem Erfolg bestanden”	_____	(1,5 - 2,4)
“mit Erfolg bestanden”	_____	(2,5 - 3,4)
“bestanden”	_____	(3,5 - 4,4)
“teilgenommen”	_____	(4,5 und mehr)

§ 8 *Wiederholung der Prüfung*

Jeder Bewerber hat das Recht, jede Teilprüfung, die er nicht bestanden hat, einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal zu wiederholen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Landesmusikrat Brandenburg in Absprache mit der Prüfungskommission auf Antrag des/der Bewerber*in.

§ 9 *Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschung*

1. Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände teilweise oder gänzlich nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen kann, hat dies durch ein ärztliches Attest oder vergleichbare Nachweise zu belegen.
2. Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befinden die Prüfer*innen auf Antrag des/der Kandidat*in darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden.
3. Kandidaten, die ohne zwingende Gründe an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note 5 („nicht bestanden“).
4. Versucht ein*e Kandidat*in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung mit der Note 5 („nicht bestanden“) zu bewerten.

§ 10 *Prüfungsprotokoll und Zeugnis*

1. Prüfungsprotokoll wird dokumentiert:

- Der Name des/der zu Prüfenden
- die Angaben zur Prüfungsabnahme (Ort, Tag, Dauer, Inhalt der Prüfung)
- die Namen der Prüfer*innen
- die Ergebnisse der Prüfungsteile
- das Gesamtergebnis der Prüfung

2. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

3. Die protokollierten Beschlüsse der Prüfer*innen sind verbindlich.

4. Wer die Prüfung abgelegt hat, erhält ein Zertifikat, das das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung aufführt. Das Zertifikat wird von der Präsidentin des Landesmusikrates Brandenburg und von der/vom Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 Anfechtung des Prüfungsergebnisses, Widerspruchsfrist

1. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind und/oder formale Fehler vorliegen.
2. Anfechtungen sind nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem/der Prüfungsvorsitzenden schriftlich und mit eingehender Begründung vorzulegen.
3. Der/die Prüfungsvorsitzende berät mit den Beisitzer*innen über die Anfechtungen und überprüft die Einwände. Ergeben sich stichhaltige Gründe, ist die Gesamtbewertung zu korrigieren. Anderenfalls ist dem die Gesamtbewertung anfechtenden Kandidaten durch den/die Prüfungsvorsitzende der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung der Prüfungskommission zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Beschlossen am 26.02.2018.

Studien- und Prüfungsordnung C2

1. Grundsätze

1.1. Trägerschaft und Finanzierung

Träger der Ausbildung ist der Landesmusikrat Brandenburg. Er finanziert die Ausbildung u.a. aus Mitteln des Landes Brandenburg.

1.2. Ziel

Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum/zur Chorleiter*in mit C2-Abschluss, die eine Erweiterung bzw. Vertiefung der Themenschwerpunkte aus C1 darstellt. Die erfolgreiche Teilnahme befähigt die Absolvent*innen, selbstständig vorbereitete Chorsätze einzustudieren und zu dirigieren.

1.3. Zielgruppen

- Chorleiter*innen
- (nebenamtliche) Kirchenmusiker*innen
- Lehrkräfte an Schulen und Musikschulen
- Gesangs- und/oder Instrumentalpädagog*innen
- Absolvent*innen der C1-Ausbildung (Chorleitung) des Landesmusikrates Brandenburg oder einer vergleichbaren Fortbildung
- Studierende | Referendare der Fachbereiche Musikpädagogik, Dirigieren oder vergleichbarer Studiengänge

1.4. Zulassungsvoraussetzungen & Eignungsprüfung

An der Ausbildung können alle Personen teilnehmen, die den Lehrgang für Chorleitung (C1) des Landesmusikrates Brandenburg erfolgreich abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis eines anderen Bundeslandes verfügen.

Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, haben potentielle Teilnehmer*innen die Möglichkeit, dem Landesmusikrat mit ihrer Bewerbung zur C2-Ausbildung eine Kurzdarstellung ihrer bisherigen musikalischen Laufbahn und Betätigung beizufügen. Der Landesmusikrat entscheidet anschließend über die Zulassung zum 1. Modul, in dem eine kurze Eignungsprüfung abgelegt werden muss. Gegebenenfalls ist diese Eignungsprüfung auch im Rahmen der Abschlussprüfung C1 möglich. Sofern die Eignungsprüfung erfolgreich bestanden ist, kann die C2-Ausbildung weitergeführt werden. Im Falle eines Nichtbestehens ist die Teilnahme an der C1-Ausbildung möglich.

Die Zulassungsvoraussetzung für C2 umfasst folgende Fächer mit nachstehenden inhaltlichen Anforderungen:

Fach/Inhalt

a) Chordirigieren

- Kenntnis der grundlegenden Dirigierbilder sowie Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen
- Nachweis der Fähigkeit, einfache Chorsätze dirigieren zu können
- Grundlagen der Probenmethodik

b) Gehörbildung, Tonsatz- und Harmonielehre

- Erkennen und Singen von Intervallen
- Anstimmen mittels Stimmgabel
- Erfassen eines einfachen Melodie- und Rhythmusdiktates
- Nachweis der Kenntnisse von Tonleitern, Akkorden und ihren Umstellungen
- Spielen einfacher Kadenzen

c) Stimmbildung

- Kenntnis stimmbildnerischer Grundlagen und bewusster Umgang mit der eigenen Stimme

1.4.1. Durchführung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird vor der zuständigen Prüfungskommission des Landesmusikrates Brandenburg abgelegt. Diese wird durch den Landesmusikrat für alle im Zusammenhang mit den Chorleiterlehrgängen C1 und C2 anstehenden Prüfungen berufen und besteht aus kompetenten Vertreter*innen in den jeweils zur Prüfung anstehenden Fächern. Die Grundlagen der Prüfungen sind in einer Prüfungsordnung beschrieben.

1.4.2. Prüfungsausschuss

Die Funktion des Prüfungsausschusses übernimmt der Landesmusikrat Brandenburg.

2. Struktur des Lehrganges

2.1. Kursphasen

Die C2-Ausbildung wird berufsbegleitend in vier Modulen und einer Abschlussprüfung angeboten. Sie verfügt über ein zeitliches Volumen von mindestens 68 Unterrichtsstunden (je Modul: mindestens 17 Unterrichtsstunden á 45 min.) und verläuft in der Regel parallel zur C1-Ausbildung. Ausnahmen werden bei der Ausschreibung bekannt gegeben.

Während der Kursphasen ist Unterricht in folgenden Fächern vorgesehen:

- Chordirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik
- Individuelle/chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung
- Gehörbildung, Tonsatz und Harmonielehre
- chorpraktisches Instrumentalspiel ¹
- Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie)

2.2. Abschluss des C2-Lehrganges

¹ Sofern ein anderes Instrument als Klavier, Gitarre, Akkordeon genutzt werden soll, kann dies auf Antrag bei der Prüfungskommission genehmigt werden.

Sind unabhängig der Zahl der Kursphasen (vgl. 2.1.) die geplanten Unterrichtseinheiten erteilt worden, wird von den Teilnehmenden die Abschlussprüfung abgelegt. Diese beinhaltet die folgenden Fächer und Prüfungszeiten:

1. Chordirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik	30 min
2. Klausur: Gehörbildung (1. Teil), Tonsatz und Harmonielehre (2. Teil)	60 min
3. Mündlich: Gehörbildung	10 min
4. Parallel zur mündlichen Prüfung „Gehörbildung“ findet die ebenfalls mündliche Prüfung zum Thema „Chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung“ statt (in den Prüfungen 3 und 4 ist jeweils ein*e Dozent*in für „Chordirigieren“ gewünscht)	10 min
5. Chorpraktisches Instrumentalspiel	10 min
Prüfungsdauer gesamt:	120 min

Die Teilnahme an der Vorlesung Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie) wird durch einen Beleg bestätigt. Die Einzelheiten der Prüfung werden durch eine Prüfungsordnung (Anlage) geregelt.

3. Unterrichtsschwerpunkte — Inhalte der Chorleiterausbildung

3.1. Dirigieren

- sicheres Beherrschen grundlegender Dirigierbilder sowie Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen, Unterteilungen und Zusammenfassungen, Dirigieren von Fermaten
- ausdrucksvolles Dirigitat entsprechend dem Charakter des jeweiligen Stückes unter Einbeziehung wesentlicher Interpretationsebenen (Phrasierung, Artikulation, Dynamik, Agogik)
- dirigentisches Umsetzen polyphoner Partituren

3.2. Chorpraxis und Probenmethodik

- selbstständige Einstudierung und Leitung von mindestens dreistimmigen Chorwerken unter Beachtung methodischer und stimmbildnerischer Aspekte
- sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten
- Entwicklung und Umsetzung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation

3.3. Chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung

- eigenständiges Umsetzen erlernter Übungen in einem chorischen Einsingen entsprechend vorgegebener Aufgabenstellungen
- Entwickeln des analytischen Hörens
- bewusstes Anwenden stimmlicher und sprecherzieherischer Hilfen in der Chorarbeit
- Arbeiten an der eigenen stimmlichen Disposition

3.4. Gehörbildung

- sicheres Erkennen und stimmliches Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden einschl. ihrer Umstellungen, Erkennen und Reproduzieren von Rhythmen
- ein- bis zweistimmige Melodiediktate

- Prima-vista-Singen
- Anstimmen von vierstimmigen Akkorden aus Chorpartituren mittels Stimmgabel

3.5. Tonsatz und Harmonielehre

- Aussetzen eines vierstimmigen Chorsatzes a cappella
- Grundlagen des Arrangierens
- Kenntnis der Harmoniefunktionen

3.6. Chorpraktisches Instrumentalspiel (Partiturspiel)

- Spielen einfacher zwei- bis dreistimmiger Chorpartituren
- Spielen erweiterter Kadenz
- leichtes Prima-vista-Spiel

3.7. Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie)

- Übersichtswissen zu stilistischen und formenkundlichen Entwicklungen der Chormusik
- Entwurf eines Konzertprogramms (a cappella)

Prüfungsordnung

für den Nachweis der Befähigung zum/zur Chorleiter*in im Amateurmusizieren (C2)

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung zum/zur Chorleiter*in C2 abzuschließen und die fachliche Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung als Chorleiter*in nachzuweisen.

§ 2 Prüfungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung als Chorleiter*in C2 ist in der Regel folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- (erfolgreiche) Teilnahme an der Ausbildung C1 für Chorleiter*in von Amateurchören des Landesmusikrates Brandenburg oder einer anderen gleichwertigen Schulung und an der vollständigen Ausbildung C2 des Landesmusikrates Brandenburg.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Jede*r Absolvent*in der Ausbildung C2 für Chorleitung im Amateurmusizieren des Landesmusikrates Brandenburg ist zur Prüfung zugelassen und kann sich zur Prüfung anmelden.

§ 4 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung. Er benennt für die Abnahme der einzelnen Teilprüfungen eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Prüfer*innen (Kollegialprüfung) besteht.

§ 5 Durchführung der Prüfung

1. Die Abschlussprüfung beinhaltet sowohl chorpraktische als auch schriftlich abzulegende Klausurteile.

1.1. Die chorpraktischen Fächer und ihre Prüfungszeiten sind:

- Chordirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik 30 min
- Chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung (Hinweis: diese Prüfung verläuft parallel zur mündlichen Prüfung Gehörbildung) 10 min
- chorpraktisches Instrumentalspiel (Partiturspiel) 10 min

1.2. Ein chorpraktisches Fach mit mündlich abzulegenden Klausurteilen ist:

- Gehörbildung 10 min

1.3. In Klausur wird abgelegt:

- Gehörbildung, Tonsatz und Harmonielehre 60 min

2. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt: 120 min

3. Die Teilnahme an der Vorlesung Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie) wird durch einen Beleg bestätigt.

4. Die Prüfung wird mit einem Abschlussgespräch abgeschlossen.

§ 6 Inhalte der Prüfung

1. Praktische Prüfung

1.1. Chorpraxis/Probenmethodik

1.1.1. Der zu Prüfende arbeitet allein und selbstständig vor einem Studiochor.

1.1.2. Dieser Prüfungsteil umfasst die Einstudierung eines mindestens 3-stimmigen Chorsatzes für gemischten Chor a cappella. Dies beinhaltet die Erstellung eines Probenplans (inkl. Stimmbildungsübung im Hinblick auf das einzustudierende Stück sowie Probenmethodik und Zeitplan), der zuvor schriftlich bei der Prüfungskommission einzureichen ist

1.1.3. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

1.2. Stimmbildung und Sprecherziehung

1.2.1. Geprüft werden die Kenntnisse von Körper-, Atem- und Stimmübungen sowie deren Anwendung anhand eines Liedvortrages.

1.2.2. Die Prüfung dauert 10 Minuten.

Entwurf eines 15-minütigen Einsingens, das stimmbildnerisch auf das zu erarbeitende Stück abgestimmt ist. Dies ist ebenfalls zuvor schriftlich bei der Prüfungskommission einzureichen.

1.3. Gehörbildung, Tonsatz und Harmonielehre

1.3.1. Diese Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil

1.3.2. Geprüft wird schriftlich:

- das sichere Erkennen, Bestimmen und ggf. stimmliche Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden inkl. ihrer Umstellungen und komplementären Ergänzungen,
- Melodie- und Rhythmusdiktat,

- das Erkennen, Bestimmen und Notieren von Drei- und Vierklängen mit ihren Umkehrungen,
- die Kenntnis und das Bestimmen der Harmoniefunktionen und erweiterter Kadenz,
 - die Kenntnis von Modulationen,
- das Aussetzen von Harmoniefunktionen in einen einfachen vierstimmigen Chorsatz a cappella.

1.3.3. Geprüft wird mündlich:

- die Fähigkeit des Prima-vista-Singens,
- die Fähigkeit des Anstimmens aus Chorpartituren mittels Stimmgabel

1.3.4. Die schriftliche Prüfung dauert 60 Minuten, die mündliche 10 Minuten.

2. Allgemeine Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie)

Dafür erhalten die Seminaristen einen Teilnahmebeleg.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Grundsätze

1.1. Die Leistungen des Bewerbers werden durch jede*n Prüfer*in wie folgt bewertet: eine Leistung, die

- | | |
|---|-------------------------|
| – hervorragende Kenntnisse und Fähigkeiten wiedergespiegelt | Note 1 = "sehr gut" |
| – gute Kenntnisse und Fähigkeiten wiedergespiegelt | Note 2 = "gut" |
| – durchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten wiedergespiegelt | Note 3 = "befriedigend" |
| – ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten wiedergespiegelt | Note 4 = „ausreichend“ |
| – erhebliche Mängel wiedergespiegelt | Note 5 = "ungenügend" |

1.2. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt. Die Teilwertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

"mit sehr gutem Erfolg bestanden"	1,0 - 1,4
"mit gutem Erfolg bestanden"	1,5 - 2,4
"mit Erfolg bestanden"	2,5 - 3,4
"bestanden"	3,5 - 4,4
"nicht bestanden"	4,5 und mehr

2. Festsetzung der Einzelnoten

2.1. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind dem Kandidaten vor der Festsetzung der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss vom Prüfungsausschussvorsitzenden mitzuteilen.

2.2. Jede*r Prüfungsteilnehmer*in hat das Recht, in seine/ihre bewerteten schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen. Darin sind die von der Prüfungskommission festgestellten Fehler zu kennzeichnen.

3. Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

3.1. Die Prüfung hat bestanden, wer in allen Teilprüfungen mindestens das Prädikat

"bestanden" erreicht hat.

3.2. Die Gesamtbewertung wird aus dem Verhältnisdurchschnitt der Teilprüfungen nach den in 3.3. angeführten Gewichtungen ermittelt.

3.3. Die Teilprüfungsergebnisse fließen mit folgenden Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein:

— Praktische Prüfung in den Teilen nach § 6, 1.1., zweifach,

— alle übrigen Prüfungsteile nach § 6 einfach.

3.4. Die Gesamtbewertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

"mit sehr gutem Erfolg bestanden"	1,0 - 1,4
"mit gutem Erfolg bestanden"	1,5 - 2,4
"mit Erfolg bestanden"	2,5 - 3,4
"bestanden"	3,5 - 4,4
"teilgenommen"	4,5 und mehr

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Jede*r Bewerber*in hat das Recht, jede Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, einmal, in begründeten Ausnahmen zweimal zu wiederholen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Antrag durch den/die Bewerber*in.

§ 9 Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschung

1. Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.

2. Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag der betreffenden Person darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden.

3. Kandidat*innen, die ohne zwingenden Grund an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note "ungenügend" (5).

4. Versucht ein*e Kandidat*in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit "ungenügend" (5) zu bewerten.

§ 10 Prüfungsprotokoll und Zeugnis

1. Im Prüfungsprotokoll wird dokumentiert:

- die Angaben zur Prüfungsabnahme (Ort, Tag, Dauer, Inhalt der Prüfung),
- die Namen der Prüfer*innen,
- die Ergebnisse der Prüfungsteile,
- das Gesamtergebnis der Prüfung.

2. Das Protokoll ist von einem Mitglied der Prüfungskommission sowie einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

3. Die protokollierten Beschlüsse sind verbindlich.

4. Wer die Prüfung abgelegt hat, erhält ein Zeugnis, das das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, das erreichte Gesamtprädikat und die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Fächern aufführt. Das Zeugnis ist durch die Präsidentin des Landesmusikrates zu unterzeichnen. (siehe §10,2)

§ 11 Anfechtung des Prüfungsergebnisses, Widerspruchsfrist

1. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind und/oder formale Fehler vorliegen.
2. Anfechtungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem Prüfungsausschuss schriftlich und mit eingehender Begründung vorzulegen.
3. Die Prüfungskommission berät mit dem Prüfungsausschuss über die Anfechtungen und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe für die Abänderung der Gesamtbewertung, so ist das Abschlusszeugnis zu korrigieren. Andernfalls ist der betreffenden Person der Sachverhalt durch die Prüfungskommission zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung der Prüfungskommission zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Beschlossen durch das Präsidium des Landesmusikrates Brandenburg am 18.02.2019. Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.